Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Herr Gernoth, im Arbeitsrecht gibt es ständig was Neues. Über welches arbeitsrechtliches Thema wollen wir heute sprechen?

Gernoth: Heute will ich über ein wenig bekanntes, arbeitsrechtliches Problem sprechen. Und zwar über das Risiko, dass der Arbeitgeber wegen der Diskriminierung von Arbeitnehmern Schadenersatz leisten muss. Dieses Risiko ist den meisten Unternehmern nicht bewusst.

Frage: Davon höre auch ich zum ersten Mal. Wann kommt denn ein Schadenersatz wegen Diskriminierung in Betracht?

Gernoth: Ein Schadenersatz wegen Diskriminierung kommt immer dann in Betracht, wenn der Arbeitgeber Arbeitnehmer wegen ihres Geschlechts oder auch wegen ihrer Herkunft gegenüber anderen Arbeitnehmern benachteiligt.

Frage: Das leuchtet mir ein. Können Sie uns das durch konkrete Fälle näher bringen?

Gernoth: Gerne. Wegen einer Randnotiz am Lebenslauf wurde zum Beispiel eine abgelehnte Bewerberin um eine Arbeitsstelle eine Entschädigung von 3.000,– Euro zugesprochen.

Frage: Was war das für eine Randnotiz?

Gernoth: Die Bewerberin und Klägerin hatte sich bei einen Unternehmen als Buchhalterin beworben. Dieses schickte die Unterlagen zurück und teilte mit, dass man sich für einen anderen Bewerber entschieden habe. Allerdings war auf dem Lebenslauf der Klägerin handschriftlich „ein Kind, 7 Jahre alt" vermerkt. Die Klägerin fühlte sich wegen ihres Geschlechts benachteiligt. Und die Arbeitsrichter gaben ihr Recht. Die Richter sahen in der betreffenden Notiz ein Indiz dafür, dass die Eigenschaft der Klägerin als Mutter für die Entscheidung über die Einstellung bedeutsam war. Mütter hätten laut Gericht nach wie vor schlechtere Einstellungschancen auf dem Arbeitsmarkt, da Arbeitgeber davon ausgehen, dass überwiegend Frauen die Kinder bei Krankheit betreuen. Daher spricht die allgemeine Lebenserfahrung und der Vermerk dafür, dass das Geschlecht Motiv für die Ablehnung der Bewerbung der Klägerin war. Der Unternehmer könnte diese Indizwirkung im Prozess auch nicht widerlegen und musste deshalb Schadenersatz wegen Diskriminierung an die Klägerin zahlen.

Frage: Was raten Sie, um so etwas zu vermeiden?

Gernoth: Die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen ist in den meisten Fällen verpflichtend. Nur sollten Arbeitgeber es vermeiden durch Vermerke und Unterstreichungen den Verdacht einer Diskriminierung zu erwecken.